

Aktenzeichen
5 Ca 4195/16

beglaubigte Abschrift



Verkündet am: 14.03.2017

Leitinger
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Dortmund

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

5 Ca 4195/16

- 2 -

hat die 5. Kammer des Arbeitsgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 14.03.2017
durch den Richter am Arbeitsgericht Dr. Mareck als Vorsitzenden
sowie die ehrenamtlichen Richter Schulte und Leismann

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Der Streitwert wird auf 831,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um eine Verpflichtung der Beklagten, den Kläger an drei Tagen bei Fortzahlung des Entgelts freizustellen.

Auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien findet der Rahmentarifvertrag vom 15.06.2011 zwischen der Beklagten und der Gewerkschaft ver.di Anwendung.

In § 12 dieses Tarifvertrages ist geregelt, dass Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes gemäß § 616 BGB nach Ziff. 1 g in Höhe von drei Arbeitstagen beim „Tod von Eltern ...“ besteht. Wegen der Einzelheiten und des Inhaltes dieses Tarifvertrages wird auf Bl. 6 und 7 d.A., entsprechend Anlage K 1 der Klageschrift, Bezug genommen.

Am 01.04.2016 starb der Vater des Klägers. Die Trauerfeier fand am 16.04.2016, die Bestattung am 27.05.2016 statt.

...

5 Ca 4195/16

- 3 -

Im Mai 2016 beantragte der Kläger Freistellung unter Bezugnahme auf § 12 des oben genannten RTV für den Zeitraum zwischen dem 27. und dem 31.05.2016. Diese wurden dem Kläger genehmigt. Wegen eines Unfalls war der Kläger im Zeitraum zwischen dem 27. und dem 31.05.2016 arbeitsunfähig erkrankt.

Nach seiner Genesung beantragte der Kläger erneut Freistellung unter Bezugnahme auf § 12 RTV für den Zeitraum zwischen dem 05. und dem 07.10.2016. Diese Freistellung lehnte der zuständige Teamleiter des Klägers ab.

Mit Schreiben vom 06.09.2016 bat der Kläger, diese Entscheidung zu überdenken. Mit Schreiben vom 07.10.2016 lehnte die Beklagte endgültig die Gewährung der Freistellung gestützt auf § 12 Ziff. 1 g RTV ab.

Mit seiner am 25.10.2016 beim Arbeitsgericht Dortmund eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Freistellungsbegehren, nach Klageänderung nunmehr im Wege der Leistungsklage, weiter.

Er ist der Auffassung, die Meinung der Beklagten, die Freistellung nach § 12 RTV sei zwingend in zeitlicher Nähe zu gewähren, finde keine Stütze im Text des Rahmentarifvertrages. Es sei gerade nicht festgelegt, wofür die Tage zu verwenden seien. Darüber hinaus sei dem Kläger, zum Zeitpunkt der ersten Freistellung, die er zunächst begehrt habe, also im Zeitraum zwischen dem 27. und dem 31.05.2016, ein angemessener Abschied von seinem Vater nicht möglich gewesen. Er habe beide Arme in Gips gehabt. Eine Nachgewährung sei gerade nicht ausgeschlossen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm 3 Tage Freistellung von der Arbeit bei Fortzahlung der Vergütung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

5 Ca 4195/16

- 4 -

Hinsichtlich des ursprünglich vom Kläger beantragten Feststellungsbegehrens ist die Beklagte der Auffassung, diese Klage sei wegen Vorrangs der Leistungsklage unzulässig.

Darüber hinaus trägt die Beklagte vor, den Anspruch aus § 12 Ziff. 1 g RTV erfüllt zu haben. Eine Freistellung im Zeitraum zwischen dem 27. und dem 31.05.2016 sei gewährt worden, hier sei zeitliche Nähe zum Ereignis gegeben. Wie § 616 BGB diene auch § 12 RTV nicht Erholungszwecken, sondern der Regelung bestimmter Lebensumstände. Eine Gleichsetzung mit Erholungsurlaub sei gerade nicht gegeben.

§ 9 BUrlG sei nur auf den gesetzlichen Erholungsurlaub anwendbar.

Auch sei ein Anspruch nach § 12 Ziff. 1 g RTV, da dieser anlassbezogen sei, durch Zeitablauf erloschen. Zeitliche Nähe zum Ereignis sei zwingend, eine Nachgewährung gerade nicht möglich.

Eine mögliche Praxis bezüglich arbeitsfreier Tagen zwischen den Jahren nach § 6 Nr. 2 RTV gebe dem Kläger für sein Begehren gerade keinen Anspruch. Darüber hinaus werde eine solche Gewährungspraxis mit Nichtwissen bestritten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen vollinhaltlich Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Sitzungsniederschriften des Gütetermins vom 25.11.2016 und des Kammertermins vom 14.03.2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der in der letzten mündlichen Verhandlung gestellte Antrag ist als Leistungsantrag, der auf Gewährung einer bestimmten Höhe von Freistellungstagen bei Fortzahlung des Entgelts gerichtet ist, zulässig.

...

5 Ca 4195/16

- 5 -

II.

Die zulässige Klage ist hingegen unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von drei Tagen bezahlter Freistellung wegen des Todes seines Vaters am 01.04.2016 für den von ihm begehrten bzw. zunächst begehrten Zeitraum zwischen dem 05. bis zum 07.10.2016 oder einen nunmehr begehrten späteren Zeitpunkt. Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus § 12 Ziff. 1 g des RTV in Verbindung mit § 616 BGB.

Der entsprechende Anspruch, der dem Grunde nach zunächst zu Gunsten des Klägers bestand, ist nämlich durch die tatsächliche Freistellung in dem vom Kläger zunächst im Mai 2016 beantragten Zeitraum für den 27. bis 31.05.2016 gemäß § 362 BGB erfüllt worden.

Die Tatsache, dass der Kläger in dem von ihm begehrten Freistellungszeitraum arbeitsunfähig erkrankte, hindert die Erfüllungswirkung der gewährten Freistellung nicht. Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers ist nämlich der Freistellungsanspruch nach § 12 Ziff. 1 g RTV nicht mit dem Anspruch auf Gewährung von Erholungsurlaub gleichzusetzen. Nur im Falle des Erholungsurlaubes wird der Zeitraum einer Erkrankung während des Urlaubs nicht auf den Urlaubszeitraum bzw. den Urlaubsanspruch angerechnet, so dass kraft Gesetzes die Erfüllungswirkung gehindert ist. Dies hingegen ist weder bei dem hier in Frage stehenden Freistellungsanspruch nach § 12 Ziffer 1 g RTV noch nach dem allgemeinen Anspruch aus § 616 BGB, auf den die tarifliche Vorschrift Bezug nimmt, zur Regelung besonderer Lebensumstände der Fall. Wie die Beklagte zu Recht betont, dient die Freistellung nach diesen Normen gerade nicht der Erholung, sondern der Regelung von Lebensumständen, die für den Arbeitnehmer eingetreten sind.

Da damit trotz der Erkrankung des Klägers der Freistellungsanspruch, der auch zeitnah zunächst für den Zeitraum zwischen dem 27. bis zum 31.05.2016 beantragt

...

5 Ca 4195/16

- 6 -

wurde, erfüllt ist, besteht kein weiterer Anspruch des Klägers auf Freistellung nach § 12 Ziff. 1 g RTV mehr.

Auch wenn man, entgegen der Rechtsauffassung der Kammer, eine Erfüllungswirkung wegen der Krankheit verneinen würde, ist ein Anspruch auf Freistellung nach § 12 Ziff. 1 g RTV nicht gegeben. Aus dem Sinn der Regelung ergibt sich nämlich, dass zumindest ein „gewisser zeitlicher Zusammenhang“ zwischen dem Ereignis, also dem Tod des Vaters, und der begehrten Freistellung bestehen muss (vgl. hierzu: LAG Köln, Urteil v. 28.04.2011, 6 Sa 91/11 in AA 2011, 216). Auch wenn man die Anforderungen an eine zeitliche Nähe bzw. einen gewissen zeitlichen Zusammenhang nicht überspannen darf, so ist doch ein Begehren, das fast ein halbes Jahr nach dem in Frage stehenden Ereignis gestellt wird, nicht mehr dazu angetan, einen zeitlichen Zusammenhang mit dem Ereignis, für das nach § 12 Ziff. 1 g RTV die Freistellung gewährt werden soll, zu gewährleisten.

Da, wie oben ausgeführt, ein Anspruch des Klägers auf Freistellung von drei Tagen nicht mehr besteht, war die Klage abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 2 ArbGG, 91 ZPO.

Die Kosten des Rechtsstreits waren dem Kläger als unterlegender Partei aufzuerlegen.

Das Gericht hat den Streitwert auf der Grundlage des geschätzten Entgeltanspruchs des Klägers für die drei Tage, für die die Freistellung begehrt wird, festgesetzt.

Die Streitwertfestsetzung erfolgte nach § 61 Abs. 1 ArbGG im Urteil.

...